



Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen

Geschädigte mit Beeinträchtigung in der physischen oder psychischen Integrität

Das revidierte Epidemienengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) sieht in den Artikeln 64-69 EpG ein neues Entschädigungssystem für Impfschäden vor. Bei einem allfälligen immateriellen Schaden kann eine Genugtuung (Schmerzensgeld) von bis zu maximal 70'000 Franken geltend gemacht werden. Die Genugtuung ist auf schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit beschränkt. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip werden auch Genugtuungsleistungen nur gewährt, wenn Dritte den Schaden nicht oder nicht genügend abdecken.

Die folgenden Bandbreiten decken sich weitgehend mit den Richtwerten der Opferhilfegesetzgebung¹. Es handelt sich dabei um Anhaltspunkte, die der zuständigen Behörde helfen sollen, den Betrag der Genugtuung festzulegen; die Behörde hat die Schwere der Beeinträchtigung und die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Grad	Beeinträchtigung des Geschädigten ²	Genugtuung in CHF
1	Reversible mässig schwere Beeinträchtigung <i>Beispiele: Arbeitsunfähigkeit >50%, Hospitalisierung 1 – 6 Monate, psychische Konsequenzen / Leiden.</i>	0 – 20'000
2	Reversible mittlere Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit und / oder der intellektuellen und / oder sozialen Fähigkeiten <i>Beispiele: Verlust einer Funktion eines (wichtigen) Organs, vorübergehende Beeinträchtigung einer Gliedmasse während mindestens 6 Monaten, Hospitalisierung > 6 Monate, Parese(n) / Paralyse, erhebliche Veränderung der Lebensweise oder andere, sehr einschneidende Auswirkungen.</i>	20'000 – 40'000
3	Irreversible starke Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit und / oder der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten <i>Beispiele: Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs.</i>	40'000 – 55'000
4	Irreversible sehr starke Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit und / oder der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten oder Tod des Geschädigten <i>Beispiel: Tetraplegie.</i>	55'000 – 70'000

¹ Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5); Botschaft vom 9. November 2005, BBl 2005, 7165, S. 7227. Vgl. Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz; EDI, BJ, Oktober 2008.

² Übersicht über bekannte potenzielle schwerwiegende unerwünschte Reaktionen auf Impfstoffe (Art. 64–69 EpG; Art. 86 EpV).